

Jugendgericht bei der Anordnung seiner Erziehungsmaßnahmen mit berücksichtigt werden. Gerade dieser Umstand spreche — wie Jahn meint — für die Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Ansohlußverfahrens in Jugendstrafsachen.

Alle diese Erwägungen sind jedoch erst dann sinnvoll, wenn feststeht, daß eine Verurteilung zum Schadensersatz nicht mit der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Scholens identisch ist. Bei Identität wäre die in § 11 JGfe vorgesehene Möglichkeit, durch eine Weisung die Wiedergutmachung des Schadens anzuordnen, als Sonderregelung des JGG anzusehen, die eine Anwendung der §§ 268 ff. StPO im Jugendstrafverfahren ausschließt. Aber auch dann, wenn Schadensersatz und Wiedergutmachung nicht identisch sind oder sich aus anderen Gründen nicht ausschließen, ist trotz der positivrechtlichen Regelung des § 3 EGStPO immer noch zu prüfen, ob die auf das Verfahren gegen Erwachsene zugeschnittenen Vorschriften der StPO über das zivilrechtliche Anschlußverfahren auf das Jugendstrafverfahren übertragen werden dürfen. Das ist nur dann zulässig, wenn das Adhäsions-Verfahren mit dem das gesamte Jugendgerichtsgesetz beherrschenden Erziehungsgedanken vereinbar ist²⁾. Bei dieser Prüfung ist besondere Sorgfalt und Vorsicht geboten. Die Notwendigkeit einer jugendgemäßen Behandlung von Strafsachen Jugendlicher darf keineswegs zu einer willkürlichen, vom Gesetz losgelösten Gestaltung des Strafverfahrens und damit zur Rechtsunsicherheit führen. Ein Ausschluß des Adhäsionsverfahrens, wird nur dann erwogen werden können, wenn dies im Interesse des Erziehungsgedankens dringend erforderlich ist und keine zwingenden Gründe, insbesondere die Interessen des Verletzten, entgegenstehen. Diese Prüfung ist auch deshalb erforderlich, weil bei Erlaß des Jugendgerichtsgesetzes das Adhäsionsverfahren in der Strafprozeßordnung von 1877 in der in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 14.10.1952 geltenden Fassung nicht zugelassen war, also kein Bedürfnis für einen ausdrücklichen Ausschluß des Adhäsionsverfahrens im Jugendgerichtsgesetz selbst bestand.

II

Das Verhältnis zwischen Schadensersatz nach dem Zivilrecht und der Wiedergutmachung des Schadens nach dem Jugendgerichtsgesetz ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Bei Identität beider entzieht die vom Jugendgericht ausgesprochene Wiedergutmachungspflicht der Zivilklage bzw. dem Antrag des Verletzten auf Ersatz des erlittenen Schadens das Rechtsschutzbedürfnis, wie andererseits ein bereits zuerkannter Schadensersatzanspruch eine auf Wiedergutmachung des Schadens lautende Weisung des Jugendgerichts verbieten würde, wenn das Strafurteil nicht formal das wiederholen will, was das Zivilurteil bereits zuerkannt hat. Diese Frage interessiert den Strafrichter wie den Zivilrichter also gleichermaßen. Wie die nachfolgende Untersuchung zeigen wird, ergibt jedoch ein Vergleich von Schadensersatz und Wiedergutmachung des Schadens, daß beide absolut nichts miteinander gemein haben. Eine Übereinstimmung könnte allenfalls darin gefunden werden, daß beide zu einer Beseitigung der Tatfolgen und damit zu einer Befriedigung der zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten führen können. Im übrigen sind sie jedoch grundverschieden. Das zeigt sich bereits an dem diesen Verpflichtungen zugrunde liegenden Anlaß. Dem zivilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz liegt der Eintritt eines Schadens zugrunde; die unerlaubte Handlung (Verfehlung) ist nur insoweit von Bedeutung, als sie Haftungsgrundlage ist. So kann trotz einer unerlaubten Handlung der Anspruch auf Ersatz des Schadens beispielsweise entfallen bei Leistung durch einen Dritten (§ 267 BGB), etwa der Eltern des Jugendlichen.

Anders bei einer entsprechenden Weisung. Anlaß für die Auflage, den Schaden wiedergutzumachen, ist nicht der eingetretene Schaden, sondern die Erzä-

hungsbedürftigkeit des Jugendlichen, die in der Verfehlung ihren Ausdruck gefunden hat. Die dem Jugendlichen als Erziehungsmaßnahme höchstpersönlich auferlegte Pflicht kann deshalb weder von einem Dritten noch in anderer als der aufgegebenen Weise erfüllt werden. Der Jugendliche kann sich also dieser Verpflichtung beispielsweise nicht durch Geldentschädigung entledigen, wenn ihm vom Jugendgericht die Wiedergutmachung des Schadens durch Dienstleistungen auferlegt war, selbst dann nicht, wenn ein Zivilurteil ihn zur Schadensersatzleistung in Form von Geldentschädigung verpflichtet.

Besonders deutlich wird die grundlegende Verschiedenheit zwischen Schadensersatz und Wiedergutmachung des Schadens im Hinblick auf die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen: beim Schadensersatz die anspruchsbegründenden Normen des Zivilrechts, bei der Wiedergutmachung des Schadens die Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes auf Verfehlungen Jugendlicher. Demzufolge streben Schadensersatz und Wiedergutmachung des Schadens ganz verschiedenen Zielen zu. (Der Schadensersatz dient der Entschädigung des Geschädigten. Er ist Selbstzweck und will, soweit möglich, den Zustand wiederherstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz des Schadens verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, anderenfalls die Interessen des Verletzten durch Geldausgleich befriedigen. Eine Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens als Erziehungsmaßnahme darf dagegen nur den Zweck verfolgen, die zukünftige Lebensführung des Jugendlichen zu regeln. Entsprechend dem Sprichwort: „Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg' auch keinem andern zu“ soll sie dem Jugendlichen das gesellschaftlich Nachteilige seines Verhaltens vor Augen führen. Ihre Anordnung bezweckt damit im Grunde genommen nicht die Entschädigung des Geschädigten wegen des in der Vergangenheit liegenden Schadensfalles, sondern die Überwindung des in der Verfehlung zutage getretenen Erziehungsmangels, um den Jugendlichen für die Zukunft zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu bestimmen. Die darin liegende Verpflichtung zum Schadensersatz ist also lediglich ein Mittel zur Erreichung des Erziehungszwecks. Während die Verpflichtung zum Schadensersatz durch den in der Vergangenheit liegenden Schadensfall bestimmt wird, ist die Auflage, den Schaden wiedergutzumachen, zur Überwindung des in der Verfehlung zutage getretenen Erziehungsmangels in die Zukunft gerichtet³⁾).

Wegen dieser Verschiedenheit kann eine Weisung auch dann angeordnet werden, wenn der Verletzte keinen Schadensersatzanspruch geltend macht bzw. ein solcher nach den Vorschriften des Zivilrechts überhaupt nicht oder nicht mehr besteht⁴⁾). Für die Anordnung der Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens sind ausschließlich die nach den Grundsätzen des Jugendstrafrechts zu beurteilende Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen maßgebend; zivilrechtliche Erwägungen dürfen hierbei überhaupt keine Rolle spielen.

Für den umgekehrten Fall gilt Entsprechendes. Entscheidend für die Verurteilung zum Schadensersatz sind allein die Normen des Zivilrechts und niemals irgendwelche Erziehungserwägungen. Demzufolge kann die Klage auf Schadensersatz auch dann erhoben werden, wenn der Staatsanwalt von einer Verfolgung der Verfehlung absieht (§ 35 JGG), wenn das Verfahren durch das Jugendgericht eingestellt (§ 40 JGG) oder die Erziehung des Jugendlichen bereits durch eine Erziehungsmaßnahme oder Strafe gewährleistet wird. Das ist selbst dann möglich, wenn das Jugendgericht bereits die Wiedergutmachung des Schadens ungeordnet hat. Denn die Verpflichtung zum Schadensersatz hat ihren Grund genauso wenig in der Erziehungs-

3) Damit wird keineswegs verkannt, daß in einer Verpflichtung zum Schadensersatz ein sehr erheblicher Erziehungsfaktor liegen kann. Gerade und nur dieser Umstand ist für das Jugendgericht der Grund, dem Jugendlichen eine entsprechende Weisung aufzuerlegen.

4) Z. B. der Verletzte hat wirksam auf seinen Anspruch mit Rücksicht auf die Jugendlichkeit des Täters verzichtet, oder ihm steht ein solcher Anspruch wegen überwiegenden Verschuldens nach zivilrechtlichen Grundsätzen (§ 254 BGB) nicht zu.

2) Diesen Umstand bezeichnet auch Wesner (NJ 1956 S. 637) als das entscheidende Kriterium, obwohl bei ihr Unklarheiten über die Anwendungsvoraussetzungen der §§ 268 ff. StPO sowie die Verweisungsmöglichkeiten nach § 270 StPO bestehen.